

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Mai 2021

Nr. 37/2021

Inhalt:

**Verfahrensregelungen zur
Durchführung von
elektronischen Wahlen und geheimen Abstimmungen
sowie Briefwahlen
für die Gremien
der
Universität Siegen**

Vom 21. Mai 2021

**Verfahrensregelungen zur
Durchführung von
elektronischen Wahlen und geheimen Abstimmun-
gen sowie Briefwahlen
für die Gremien
der
Universität Siegen**

Vom 21. Mai 2021

Zur Gewährleistung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der universitären Gremien aufgrund der durch die COVID-19 Epidemie bedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Gremiensitzungen in Präsenz hat die Universität Siegen aufgrund § 5 der Corona-Epidemie Hochschulverordnung in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 24. April 2021 (GV. NRW. S. 439) (CEHVO) i. V. m. § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), die folgenden Regelungen erlassen:

Präambel

Gemäß § 5 der CEHVO können Sitzungen der Gremien der Hochschule in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Wahlen können in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl erfolgen. Auch Mischformen in Bezug auf die Sitzungsformate sowie die Beschlüsse und Wahlen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, in welchem Sitzungsformat die Sitzung abgehalten wird und in welcher Form die Stimmabgabe erfolgt (§ 5 Absatz 5 Sätze 1 und 2 CEHVO). Sitzungen mit physischer Präsenz dürfen nur nach Maßgabe der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden, für deren Einhaltung die oder der Vorsitzende Sorge zu tragen hat.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für geheime Abstimmungen und Wahlen, die innerhalb von Sitzungen der universitären Gremien gefasst werden. Für Wahlen gelten diese Regelungen nur, sofern nicht der Geltungsbereich der Onlinewahlverordnung eröffnet ist.

§ 2

Briefwahl

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Sieht das Hochschulgesetz oder eine Ordnung der Universität Siegen eine geheime Abstimmung vor oder wird diese beantragt, darf ein Rückschluss auf die Person der oder des Abstimmenden nicht möglich sein. Dies gilt auch für Wahlen.
- (3) Soweit nichts anders geregelt ist, finden die Vorgaben des § 10 Absätze 1 - 6 der Wahlordnung entsprechende Anwendung. Die oder der Vorsitzende des Gremiums beruft zwei verantwortliche Personen, die selbst nicht stimmberechtigt sein dürfen; diese nehmen die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr.

§ 3

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden elektronischen Stimmabgabe müssen bei jedem stimmberechtigten Gremienmitglied vorliegen.
- (3) Für die geheime elektronische Stimmabgabe sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich zugelassene Tools zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Zudem muss das System sicherstellen, dass nur autorisierte und authentifizierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. Das eingesetzte elektronische Wahlsystem muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen.
- (4) Sollte es bei der elektronischen Stimmabgabe zu technischen Problemen oder Ausfällen kommen, so ist der Tagesordnungspunkt, der die Wahl beziehungsweise geheime Stimmabgabe vorsieht, abubrechen und die beabsichtigte Beschlussfassung ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. Ist die Abhaltung der Sitzung selbst durch technische Probleme oder Ausfälle betroffen, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zum Protokoll zu nehmen.

§ 4

Öffentlichkeit

Über Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung erfolgen sowie die Ergebnisse von Wahlen, für deren Beschlussfassung nach § 12 Absatz 2 HG die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 8. Mai 2021 in Kraft und zum 1. Oktober 2021 außer Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Mai 2021 und des Beschlusses des Rektors vom 20. Mai 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließendem Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 21. Mai 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)